

Satzung des Hospiz in Frechen e.V.

Präambel

Jedes menschliche Leben hat Zukunft und Hoffnung, Würde und Sinn, auch das zu Ende gehende Leben. Auf der Grundlage humanitärer Lebenswerte engagieren sich Menschen unterschiedlichster religiöser und weltanschaulicher Ansichten im „Hospiz in Frechen e.V.“ mit dem Ziel, Sterben als menschenwürdiges Leben bis zum Tod zu ermöglichen.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hospiz in Frechen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frechen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter Nr. 100523 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich ein für die Verbreitung der Hospizidee. Das heißt konkret:
 - Förderung aller Möglichkeiten der Begleitung sterbender Menschen
 - Integration des Sterbens in das Leben des Menschen und in das öffentliche BewusstseinZu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Unterhaltung eines ambulanten Hospizdienstes
 - die ideelle Unterstützung von Angehörigen
 - die Begleitung von Trauernden
 - die Begleitung von Menschen mit Demenzerkrankungen
 - die Vorbereitung und Begleitung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer
 - die Aus- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Hospizarbeit sowie deren Förderung
 - die Unterhaltung sowie Förderung eines palliativ-pflegerischen Hausbetreuungsdienstes
 - die Förderung der Errichtung und Unterhaltung eines stationären Hospizes im Rhein-Erft-Kreis
 - die Errichtung von und Zuwendungen an Körperschaften, die ebenfalls steuerbegünstigt und der Hospizidee verpflichtet sind
 - die Zusammenarbeit mit anderen Trägern und mit allen Personen und Institutionen, die sich der Lebens- und Sterbebegleitung widmen
 - Öffentlichkeitsarbeit

2. In der Hospizarbeit sollen unheilbar Kranke und Sterbende unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihrem Glauben, ihren religiösen und politischen Anschauungen unter Hilfe fachkundiger Personen Begleitung und Unterstützung erfahren. Diese Aufgaben werden durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrgenommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 52 „Steuerbegünstigte Zwecke“, Abs. 1 und Abs. 2, Ziff.3 (Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege), Ziff.25 (Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke) und § 53 (Mildtätige Zwecke), Satz 1, Nr. 1 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtlich Beschäftigte des Vereins. Es werden lediglich Auslagen entsprechend einem vom Vorstand festzulegenden Umfang erstattet.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse wird einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Ablehnungsschreibens Be-

schwerde eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (ohne Enthaltungen) endgültig, wenn der Vorstand der Beschwerde nicht abhilft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Auflösung bei juristischen Personen als Mitgliedern.
2. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. § 5 Nummer 3 gilt entsprechend.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der bis zum 31. März jeweils für das laufende Kalenderjahr zu entrichten ist. Im Laufe des Kalenderjahres eintretende Mitglieder haben nach der Mitteilung über ihre Aufnahme den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitglieds ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Bereits geleistete Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
3. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag kann für natürliche und juristische Personen gesondert festgesetzt werden.

§ 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern, die bis zu 6 Wochen vor Einberufung die Mitgliedschaft erworben haben.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und unaufgefordert dem Vorstand vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands einschließlich Kassenbericht und Entlastung des Vorstands
 - b) Festlegung der grundlegenden Aktivitäten des Vereins
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrags
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Er/Sie bestimmt einen/eine Protokollführer/in.
2. Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann in allen Fällen der Einberufung der Mitgliederversammlung für denselben Tag, jedoch mit kurzer Zeitverschiebung eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst – mit Ausnahme der folgenden Nummer 5 – Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (ohne Stimmenthaltung)
5. Zur Änderung der Satzung, Abberufung eines Vorstandsmitgliedes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen (ohne Stimmenthaltung) notwendig.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins einschließlich der Kassengeschäfte.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 8 Personen, dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann bis zu 3 beratende Mitglieder in den Vorstand berufen. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine vorzeitige Abberufung ist nur gemäß § 11 Ziffer 5 möglich.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird durch zwei von ihnen gemeinsam vertreten.
4. Zur Abwicklung von Finanztransaktionen bis zu einem Gesamtbetrag von 2000,00 Euro je Transaktion ist die Unterschrift eines der unter Ziffer 3 genannten Vorstandmitglieder ausreichend.
5. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder seine/n Vertreter/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in anwesend sind. Die Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Vertreter/in und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Ziffer 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Hospiz im Rhein-Erft-Kreis gemeinnützige GmbH“, Münchweg 2, 50374 Erftstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Frechen, 17.04.2018

